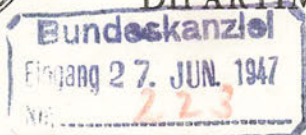


NA/27 Juni 47



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA



Bern, den 26. Juni 1947.

Vereinbarung zwischen
 der Schweiz und Liechten-
 stein über Ein- und Aus-
 reise über die Grenzen des
 Fürstentums Liechtenstein.

R

An den
 SCHWEIZERISCHEN BUNDES RAT

26

Am 24. Juni 1947 haben wir beantragt, der Bundesrat möge einen Beschluss fassen, mit welchem die neue Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein und das dazu gehörende "Pro Memoria" genehmigt und das Eidg. Politische Departement zum Notenwechsel mit der fürstlich-liechtensteinischen Gesandtschaft ermächtigt werde. Wir haben diesen Antrag gestellt, weil wir auf Grund längerer Verhandlungen annehmen durften, dass der liechtensteinische Landtag die Vereinbarung in der heutigen Sitzung endlich genehmigen werde. Das Eidg. Politische Departement teilt soeben mit, der liechtensteinische Landtag wolle die neue Vereinbarung am nächsten Montag, den 30. Juni 1947 noch einmal behandeln. Der liechtensteinischen Regierung ist bekannt, dass die Schweiz praktisch keine andere Möglichkeit mehr hat, als die Grenzkontrolle mit Ausnahme des Grenzpostens Buchs-Bahnhof auf den 30. Juni 1947 aufzuheben. Diese Tatsache, sowie der Umstand, dass der liechtensteinische Landtag während der Behandlung der neuen Vereinbarung trotz des Entgegenkommens der Schweiz mit immer neuen Wünschen an die schweizerischen Behörden herantrat und dass trotz der auch dem Landtag bekannten Dringlichkeit der Angelegenheit der Landtagspräsident und Vizepräsident ins Ausland verreisten, sodass Sitzungen für die Behandlung der Vereinbarung verschoben werden mussten, lassen leider die Vermutung als naheliegend erscheinen, dass Liechtenstein den Abschluss der neuen Vereinbarung absichtlich verzögern will, in der Hoffnung, nach der nicht mehr zu umgehenden Aufhebung der Grenzkontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze schweizerischerseits weitere Zugeständnisse erhalten zu können.

BUNDESRAT

27 JUN 1947

In Bezug auf den Inhalt der neuen Vereinbarung gestatten wir uns auf unseren Bericht vom 24. Juni 1947 zu verweisen. Nachdem die neue Vereinbarung vorläufig nicht abgeschlossen werden kann, bleibt die alte Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein vom 28. September 1939 in Kraft. Damit sind die in Liechtenstein wohnhaften Drittausländer nach wie vor verpflichtet, sich für die Einreise in die Schweiz ein von der Eidg. Fremdenpolizei auszustellendes Visum zu beschaffen. Nach der neuen Vereinbarung hätte die Möglichkeit zur Ausstellung von Dauerreisevermerken bestanden. Im Weiteren bleibt die Kleingrenzzone Buchs auf den bisherigen Umfang beschränkt. Nach der neuen Vereinbarung wäre sie auf einen grösseren Teil des Rheintals ausgedehnt worden.

Trotzdem die neue Vereinbarung noch nicht abgeschlossen werden kann, bleibt der Schweiz keine andere Möglichkeit als die Grenzkontrolle mit Ausnahme des Postens Buchs-Bahnhof auf den 30. Juni 1947 aufzuheben. Dies aus folgenden Gründen:

- 1) Die Eidgenossenschaft kann die Kosten für die Grenzkontrolle nach dem 30. Juni 1947 auf keinen Fall mehr übernehmen, da der Kredit auf dieses Datum hin abläuft.
- 2) Die militärischen Instanzen haben keine Möglichkeit mehr für die Grenzkontrollenaufgaben an der Liechtensteingrenze Heerespolizei anzubieten. Die Dienstleistung der Heerespolizei erfolgte nur noch freiwillig und durch Abgang von Heerespolizisten in das Zivilleben ist eine stetige Reduktion des Bestandes des Heerespolizeidetachementes Rheintal festzustellen. Bei dem gegenwärtigen Personalbestand kann von einer richtigen Kontrolle nicht mehr die Rede sein.
- 3) Die Kantone St. Gallen und Graubünden weigern sich aus finanziellen Gründen und wegen Personalmangels die Grenzkontrolle zu übernehmen.

Das Schicksal der neuen vorbereiteten Vereinbarung über die Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein wird vom weiteren Verlauf der Verhandlungen abhängen.

Wir beehren uns Ihnen unter diesen Umständen in Abänderung unseres Antrages vom 24. Juni 1947 den dringenden

Antragsskizze wird der vom J. P. vorgelegte Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein genehmigt zu stellen, der Bundesrat möge im Sinne des beiliegenden Entwurfes beschliessen.

In die Gesamtsache.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

H. L.

Protokollauszug an Justiz- und Polizeidepartement (6 Exemplare), Politisches Departement, Volkswirtschaftsdepartement, Militärdepartement, Finanz- und Zollddepartement.

Bundesratsbeschluss
über
**die teilweise Aufhebung der Grenzkontrolle an der
schweizerisch-lichtensteinischen Grenze.**

(Vom 27. Juni 1947.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 33, 34 und 42 des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet und auf Art. 1 der Vereinbarung vom 23. Januar 1941 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen,

beschliesst:

Einziges Artikel.

Die Grenzkontrolle an der schweizerisch-lichtensteinischen Grenze wird mit Ausnahme des Postens Buchs-Bahnhof mit Wirkung ab 1. Juli 1947 aufgehoben. Im übrigen bleibt die Vereinbarung vom 28. September 1939*) zwischen der Schweiz und Liechtenstein über Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein weiter in Kraft.

Bern, den 27. Juni 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

7397

*) A. S. 55, 1114.

Arrêté du Conseil fédéral

supprimant

partiellement le contrôle à la frontière entre la Suisse
et le Liechtenstein.

(Du 27 juin 1947.)

LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE,

vu les articles 33, 34 et 42 du traité entre la Suisse et la principauté de Liechtenstein du 29 mars 1923 concernant la réunion de la principauté de Liechtenstein au territoire douanier suisse et l'article 1^{er} de l'accord entre la Suisse et le Liechtenstein du 23 janvier 1941 concernant la police des étrangers,

arrête :

Article unique.

Le contrôle à la frontière entre la Suisse et le Liechtenstein est supprimé dès le 1^{er} juillet 1947, à l'exception du poste de Buchs-gare. Pour le surplus, l'accord entre la Suisse et le Liechtenstein du 28 septembre 1939 (*) sur le passage (entrée et sortie) des frontières de la principauté de Liechtenstein reste applicable.

Berne, le 27 juin 1947.

Au nom du Conseil fédéral suisse :

Le président de la Confédération,
ETTER.

Le chancelier de la Confédération,
LEIMGRUBER.

6534

(*) RO 55, 1147.